

**RSV-Impfung – Stand der GKV-Leistung**

1. [Impfung gegen das Respiratorische Synzytial-Virus](#)
2. [Anlage Übersicht - arzneimittelrechtliche Zulassungen](#)

**1. Impfung gegen das Respiratorische Synzytial-Virus**

Standard- und Indikationsimpfung von Personen ab dem Alter von 75 bzw. 60 Jahren gegen Erkrankungen durch Respiratorische Synzytial-Viren (RSV) erfolgen seit dem 27. September 2024 zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

**Hintergrund: Empfehlung der STIKO, Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)**

Die STIKO hat am 8. August 2024 mit dem [Epidemiologischen Bulletin 32/2024](#)<sup>1</sup> eine einmalige RSV-Impfung für alle Personen ab 75 Jahre sowie als Indikationsimpfung für Personen von 60 bis 74 Jahre mit Risikofaktoren empfohlen. Der G-BA hat diese Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen, mit Inkrafttreten der Änderung der Richtlinie wurden die Impfungen GKV-Leistung.

**Impfung gegen RSV in der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA**

Indikation	Hinweise zur Umsetzung
<b>Standardimpfung für:</b> Personen ab dem Alter von 75 Jahren.	Einmalige Impfung möglichst vor Beginn der RSV-Saison mit einem proteinbasierten RSV-Impfstoff. Auf Basis der aktuellen Datenlage kann noch keine Aussage zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen getroffen werden.
<b>Indikationsimpfung für:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen ab dem Alter von 60 Jahren mit schweren Ausprägungen von Grunderkrankungen, wie z. B.               <ul style="list-style-type: none"> <li>– chronische Erkrankungen der Atmungsorgane</li> <li>– chronische Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen</li> <li>– hämato-onkologische Erkrankungen</li> <li>– Diabetes mellitus (mit Komplikationen)</li> <li>– chronische neurologische oder neuromuskuläre Erkrankungen</li> <li>– angeborene oder erworbene Immundefizienz</li> </ul> </li> <li>2. Bewohnende von Einrichtungen der Pflege*** ab dem Alter von 60 Jahren.</li> </ol>	Einmalige Impfung möglichst vor Beginn der RSV-Saison mit einem proteinbasierten RSV-Impfstoff. Auf Basis der aktuellen Datenlage kann noch keine Aussage zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen getroffen werden. Leichte oder unkomplizierte bzw. medikamentös gut kontrollierte Formen der genannten chronischen Erkrankungen gehen nach jetzigem Wissensstand nicht mit einem deutlich erhöhten Risiko für einen schweren RSV-Krankheitsverlauf einher.

\*\*\* Einrichtungen der Pflege sind

- ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe versorgen

- ambulante Betreuungseinrichtungen gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI, d. h. die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (Betreuungsdienste)  
 - stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden, ganztätig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.

Quelle: Auszug Anlage 1 Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA, modifiziert, Stand: 27. September 2024

## Bezug der Impfstoffe

Die proteinbasierten RSV-Impfstoffe (zurzeit Arexvy® (GlaxoSmithKline) und Abrysvo® (Pfizer Pharma GmbH)) werden für Impfungen zulasten der GKV im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnet<sup>2</sup>.

## Abrechnung der Impfleistung

Die Abrechnung der neuen Impfleistung erfolgt mit den Dokumentationsnummern 89137 und 89138:

	ICD-10-GM	Dokumentationsnummer	Vergütung 2024
<b>Respiratorische Synzytial-Viren</b> - Standardimpfung bei Personen ab dem Alter von 75 Jahren - Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 60 Jahren	<b>Z25.8</b>	<b>89137</b>	<b>8,39 €</b>
		<b>89138</b>	<b>8,39 €</b>

## Weitere Hinweise

- Empfehlungen zu einer RSV-Impfung von Schwangeren hat die STIKO bisher noch nicht ausgesprochen.
- Zur Frage, ob die RSV-Impfung auch mit dem erst seit kurzem zugelassenen mRNA-Impfstoff erfolgen kann, sei laut STIKO schnellstmöglich eine Evidenzaufarbeitung geplant.

Nächste Seite: Bezug der Impfstoffe, Abrechnung der Impfleistungen

<sup>1</sup> [www.rki.de](http://www.rki.de) >> Startseite >> Infektionsschutz >> Epidemiologisches Bulletin >> Epidemiologisches Bulletin 32/2024

<sup>2</sup> § 5 Abs. 1 sachsen-anhaltische Impfvereinbarung und § 5 Abs. 1 sachsen-anhaltische Sprechstundenbedarfsvereinbarung, Abruf Vereinbarungen: [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> [Impfen](#) bzw. [Sprechstundenbedarf](#)

---

## 2. Anlage

### Übersicht - arzneimittelrechtliche Zulassungen

Arexvy®<sup>3</sup>:

Zur aktiven Immunisierung von Erwachsenen im Alter von 60 Jahren und älter zur Prävention von durch das Respiratorische Synzytial-Virus verursachten Erkrankungen der unteren Atemwege.

Abrysvo®<sup>4</sup>:

Zum passiven Schutz von Säuglingen ab der Geburt bis zum Alter von 6 Monaten vor Erkrankungen der unteren Atemwege, die durch das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) verursacht werden, nach Immunisierung der Mütter während der Schwangerschaft.

Zur aktiven Immunisierung von Personen ab einem Alter von 60 Jahren zur Prävention von durch RSV verursachten Erkrankungen der unteren Atemwege.

---

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de)

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000

---

<sup>3</sup> Fachinformation Arexvy®, Stand: April 2024

<sup>4</sup> Fachinformation Abrysvo®, Stand: April 2024